OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-851033/2/Kl/CG

Datum:

Linz, 31. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des E Ö, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.4.2018, GZ: 20683/2018, wegen Konzession für das Taxigewerbe nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.4.2018, GZ: 20683/2018, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers zur Erteilung einer Konzession für das Taxigewerbe mit einem Personenkraftwagen im Standort L, W, aufgrund fehlender Zuverlässigkeit gemäß §§ 1 Abs. 2, 3 und 5 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz nicht stattgegeben. Begründend wurde im Wesentlichen auf die von der Landespolizeidirektion Linz bekanntgegebenen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen hingewiesen und diese aufgelistet. Danach seien vom Beschwerdeführer im Zeitraum von 5 Jahren 17 Verwaltungsübertretungen nach der StVO und dem KFG begangen worden, wobei je 2 Delikte mit Fahrerflucht, Überfahren der roten Ampel und Übertretung des Überholverbotes enthalten sind. Daraus lasse sich schließen, dass der Wille sich an Rechtsnormen zu halten nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden sei, sodass insgesamt von schwerwiegenden Verstößen im Sinn des § 5 Abs. 3 Z. 3 GelverkG auszugehen sei.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und in dieser ausgeführt, dass fast alle der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht vom Beschwerdeführer sondern von seinem am 29.10.2017 verstorbenen Bruder K Ö begangen worden seien. Das Auto sei zwar auf den Beschwerdeführer angemeldet, sei aber vom Bruder benützt worden.

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Insbesondere ergibt sich aus der Mitteilung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.4.2018, dass gegen den Beschwerdeführer 17 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen nach der StVO und dem KFG vorliegen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jeweils zwei Übertretungen wegen Fahrerflucht und Missachtung eines Überholverbotes sowie Missachtung des Gebotes einer vorgeschriebenen Fahrtrichtung sowie Missachtung des roten Lichtzeichens vorliegen, weiters eine Übertretung wegen Vorrangsverletzung sowie Überschreitung der vorgeschriebenen gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit. Die Strafverfahren sind rechtskräftig entschieden und wurden grundsätzlich vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Sie können der Entscheidung als erwiesen zu Grunde gelegt werden.
Da trotz ausführlicher Rechtsmittelbelehrung vom Beschwerdeführer eine mündliche Verhandlung nicht beantragt wurde, der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und von einer mündlichen Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten ist, ist eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich und konnte daher gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben (VwGH 20.3.2014, 2013/07/0146).

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG), BGBl. Nr. 112/1996 i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018 gilt dieses Bundesgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) darf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) darf die Konzession nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes die Zuverlässigkeit erfüllt ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 Z. 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) ist die Zuverlässigkeit, abgesehen von den in Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 geregelten Fällen, insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vorschriften über

a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder

b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten,

rechtskräftig bestraft wurde.

5.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 21.6.2017, Ra 2016/03/0086, unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 24. Mai 2012, 2011/03/0062, ausgeführt, dass die Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 1 GelverkG 1996 auch dann als nicht mehr gegeben angesehen werden kann, wenn mehrere durch rechtskräftige Bestrafungen geahndete Verstöße zwar jeweils für sich genommen noch nicht, aber in ihrer Gesamtheit als schwerer Verstoß im Sinne des § 5 Abs. 3 Z. 3 GelverkG 1996 zu werten sind. Einen solchen Fall erblickt der Verwaltungsgerichtshof insbesondere bei einer besonders hohen Anzahl von Verstößen, die wiederholt gesetzt wurden und trotz ansteigender Geldstrafen zu keiner Verhaltensänderung des Betroffenen geführt haben. Die Anzahl, Schwere und Beharrlichkeit der Verstöße müssen geeignet sein, nachdrücklich aufzuzeigen, dass der Betroffene die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf die notwendige Einhaltung der insbesondere für die Sicherheit des Straßenverkehrs, aber auch betreffend andere für den gegenständlichen Berufszweig erlassener Normen nicht mehr besitzt. Durch die Einschränkung auf „schwerwiegende“ Verstöße wird

sichergestellt, dass nicht schon jede geringfügige Verletzung der genannten Rechtsvorschriften den Antritt zum Gewerbe unmöglich macht oder zu einer Entziehung der Gewerbeberechtigung führt. Durch diese Bestimmung werden vor allem jene Verstöße erfasst, die mit der Ausübung des Gelegenheitsverkehrsgewerbes in engem Zusammenhang stehen: insbesondere gewerberechtliche, kraftfahrrechtliche, straßenpolizeiliche sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

5.3. Im Lichte dieser Judikatur ist den Ausführungen der belangten Behörde in ihrer rechtlichen Begründung des angefochtenen Bescheides beizupflichten, dass gegen den Beschwerdeführer im Zeitraum von 5 Jahren 17 rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkungen wegen Übertretungen nach der StVO und dem KFG, also Strafen nach verkehrsrechtlichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften vorliegen. Dabei ist insbesondere unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu berücksichtigen, dass darunter Verstöße gegen die Straßenverkehrssicherheit sind, wie insbesondere Fahrerflucht, Missachtung des roten Lichtzeichens, Missachtung des Vorranges, Missachtung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit und Missachtung eines Überholverbotes. Es kann daher der Annahme, dass der Beschwerdeführer nicht geneigt ist die verkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, nicht entgegengetreten werden. Zuletzt ist auch noch anzuführen, dass sogar während des Antragsverfahrens zur gegenständlichen Konzession neuerlich eine Verwaltungsstrafe wegen Verletzung der StVO gegen den Beschwerdeführer verhängt wurde. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsverletzungen sowie der teilweise Schwere der begangenen Verstöße kann daher im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf die notwendige Einhaltung der insbesondere für die Sicherheit des Straßenverkehrs erlassenen Normen nicht festgestellt werden. Es hat daher die belangte Behörde zu Recht die mangelnde Zuverlässigkeit angenommen und daher die Erteilung der beantragten Taxi-Konzession abgewiesen.

Wenn hingegen in der Beschwerde ausgeführt wird, dass nicht der Beschwerdeführer sondern sein Bruder K Ö fast alle Verwaltungsübertretungen begangen habe, so ist ebenfalls auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.5.2012, 2011/03/0062, hinzuweisen, in welchem klargestellt wird, dass die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, dass die Übertretungen zum Teil nicht selbst begangen wurden, sondern er Übertretungen der für ihn tätigen Lenker in Unkenntnis der Rechtsfolgen auf sich genommen habe, keine relevante Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheides aufzeigt, weil aufgrund der rechtskräftigen Straferkenntnisse bindend feststeht, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. Die belangte Behörde hatte daher nicht mehr in Zweifel zu ziehen, dass der Beschwerdeführer die rechtskräftig festgestellten Verwaltungsdelikte begangen hat, sondern war an die diesbezüglichen Straferkenntnisse gebunden. Gleiches gilt daher auch im gegenständlichen Fall hinsichtlich des Einwandes des Beschwerdeführers.

Es war daher spruchgemäß der angefochtene Bescheid zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt